

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 121/12 B

L 11 KR 5145/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 1350/10 (SG Konstanz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2013 durch den
Richter Prof. Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

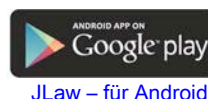
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2012 Pro-
zesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt S. , , zu bewilligen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger war bei der beklagten Krankenkasse bis 4.10.1992 versichert. Seit 2004 übernimmt die Beklagte die Krankenbehandlungen des Klägers als einem nicht versicherten Sozialhilfempfänger. Der Kläger ist mit seinen Begehren, die das LSG zu protokollieren sich bemüht hat - Auskunft, Entschädigung, Zahlung von Krankengeld, Kindergeld, Rückgängigmachung der Abmeldung vom Arbeitgeber und Befreiung von der Praxisgebühr -, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klage sei unzulässig bezüglich der geltend gemachten Leistungsansprüche, die mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage zu verfolgen seien. Die den Kläger betreffenden Auskunftersuchen habe die Beklagte erfüllt, sodass es an einem Rechtsschutzbedürfnis fehle. Die Beklagte sei nicht die zuständige Behörde, um Auskünfte zu den Zeiten des Kindergeldbezugs und zu den Zeiten beim Sozialamt zu erteilen. Bezüglich der Auskünfte zu Versicherungszeiten seiner Familienangehörigen fehle es dem Kläger an einer Klagebefugnis (*Urteil vom 16.10.2012*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt, ihm hierfür Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung des Rechtsanwalts S. zu gewähren.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung des Rechtsanwalts S. ist abzulehnen (*dazu 1.*). Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil ist zu verwerfen (*dazu 2.*).
- 4 1. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Denn die Beschwerde, für die der Kläger die Bewilligung von PKH beantragt, ist unzulässig (*vgl dazu 2.*).
- 5 2. Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG).



- 6 a) Der Kläger legt die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN).
- 7 Der Kläger formuliert zwar die Rechtsfrage,
"ob ein Verwaltungsakt immer notwendig ist für die klageweise Geltendmachung eines Anspruches"?
- 8 Der Kläger legt indes einen Klärungsbedarf für die von ihm formulierte Rechtsfrage nicht dar. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt" ist (vgl. zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN). Eine Rechtsfrage, über die höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (vgl. zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (vgl. zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7). Der Kläger legt nicht dar, dass trotz der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. zB BSG SozR 4-2500 § 31 Nr 21 RdNr 8; BSG Urteil vom 13.11.2012 - B 1 KR 13/12 R - Juris RdNr 8 ff mwN) noch Klärungsbedarf verblieben ist.
- 9 b) Der Kläger bezeichnet auch einen Verfahrensmangel nicht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf stützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darlegen, um den Verfahrensmangel zu bezeichnen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG; vgl. hierzu zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36). Der Kläger legt die Voraussetzungen für eine Revisionszulassung wegen eines Verfahrensfehlers in diesem Sinne nicht hinreichend dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensfehler kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Wer - wie hier der Kläger - die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, muss hierzu ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur



Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - Juris RdNr 6 mwN*). Daran fehlt es. Der Kläger legt nicht dar, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat. Nur ergänzend weist der erkennende Senat darauf hin, dass der Kläger beim Termin zur mündlichen Verhandlung anwaltlich vertreten war und ein Dolmetscher zugegen war, um die Kommunikation mit dem Gericht zu ermöglichen.

- 11 Soweit der Kläger darüber hinaus rügt, das LSG habe die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, bezieht er sich nicht auf einen Beweisantrag, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 12 3. Der Kläger greift schließlich im Kern die Richtigkeit der Entscheidung an. Solches Vorbringen genügt indes nicht, um die Revision zuzulassen (*vgl zB BSG Beschluss vom 8.2.2006 - B 1 KR 65/05 B - Juris RdNr 15 mwN*). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

